



Zweckverband Feuerwehr Höri-Hochfelden

Geschäftsreglement

vom 1. Januar 2023



Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Rechtsgrundlagen	3
Art. 2	Zweck	3
II.	Aufgaben und Kompetenzen	3
Art. 3	Präsidium / Vorsitz	3
Art. 4	Verbandsvorstand	3
Art. 5	Kommando	3
Art. 6	Finanzbefugnisse	4
Art. 7	Visumskompetenz	4
III.	Geschäftsführung und Sitzungsbetrieb	4
Art. 8	Sitzungstermine	4
Art. 9	Sitzungsvorbereitung	4
Art. 10	Protokoll	4
IV.	Weitere Bestimmungen	5
Art. 11	Disziplinarmaßnahmen	5
Art. 14	Strafbestimmungen	5
V.	Schlussbestimmungen	5
Art. 14	Inkrafttreten	5



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Gestützt auf Art. 19 Abs. 2 Ziff. 2 der Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Höri-Hochfelden vom 1. Januar 2022 erlässt der Vorstandsvorstand das vorliegende Geschäftsreglement.

Art. 2 Zweck

Das Geschäftsreglement ergänzt die Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Höri-Hochfelden und regelt die Arbeitsweise des Vorstandsvorstands. Es legt die wichtigsten verbandsinternen Kompetenzen und Zuständigkeiten für den Vorstand und das Kommando fest.

II. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 3 Präsidium / Vorsitz

Die Präsidentin bzw. der Präsident steht dem Zweckverband vor. Sie bzw. er ist insbesondere zuständig für:

- a. Leitung der Vorstandsvorstandssitzungen;
- b. Kommunikation nach aussen;
- c. Beratung der Behörden in besonderen und ausserordentlichen Lagen.

Art. 4 Vorstandsvorstand

- ¹ Dem Vorstandsvorstand obliegen die strategische Führung und die Aufsicht über den Zweckverband.
- ² Die Vorstandsmitglieder sorgen dafür, dass ihre Gemeindevorstände über die laufenden Aktivitäten informiert sind sowie Anliegen und Bedürfnisse der Verbandsgemeinden eingebracht werden.

Art. 5 Kommando

Die Kommandantin bzw. der Kommandant ist verantwortlich für die operative Leitung des Zweckverbands. Ihre bzw. seine Aufgaben richten sich primär nach übergeordneten Erlassen und Weisungen. Im Weiteren ist sie/er zuständig für:

- a. Umsetzung der strategischen Ziele und Beschlüsse des Vorstandsvorstands;
- b. Antragstellung auf Beförderungen und Entlassungen bzw. Ausschluss gemäss Art. 11.



Art. 6 Finanzbefugnisse

¹ Die Finanzkompetenzen des Vorstands richten sich nach Art. 20 der Statuten. Innerhalb des Betriebs gelten die folgenden Finanzkompetenzen:

	Einmalige Ausgaben		Jährlich wiederkehrende Ausgaben	
	innerhalb Budget	ausserhalb Budget	innerhalb Budget	ausserhalb Budget
Präsidium	CHF 10'000	-	CHF 2'000	-
Kommando	CHF 5'000	-	CHF 1'000	-
Materialwart/in	CHF 2'500	-	CHF 500	-

² Ist die Ausgabe nicht im Budget enthalten, muss diese zwingend durch den Vorstandsvorstand genehmigt werden.

Art. 7 Visumskompetenz

¹ Innerhalb der Finanzkompetenz verfügen die jeweiligen Personen über die Einzel-Visumskompetenz (Zahlungsfreigabe).

² Darüber hinaus ist jeder Beleg mit einem materiellen Visum durch den Auftraggebenden/Bestellenden und einem formellen Visum durch das Präsidium zu versehen.

III. Geschäftsführung und Sitzungsbetrieb

Art. 8 Sitzungstermine

¹ Die Sitzungen finden in der Regel 4-mal jährlich statt. Eine kurzfristige Einberufung ist in Ausnahmefällen möglich.

² Die Sitzungen werden in gegenseitiger Absprache jeweils bis zum 30. November des laufenden Jahres für das nächste Jahr festgelegt.

Art. 9 Sitzungsvorbereitung

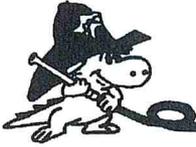
¹ Die Sekretärin/der Sekretär des Zweckverbands ist für die ordnungsgemässe Sitzungsvorbereitung verantwortlich.

² Sie bzw. er erstellt im Auftrag des Präsidiums die Traktandenliste und stellt diese - zusammen mit den geschäftsrelevanten Unterlagen - den Vorstandsmitgliedern und dem Kommando in geeigneter Form zu.

Art. 10 Protokoll

¹ Über sämtliche Verhandlungen des Vorstands wird ein Protokoll geführt, das mit einem Sachregister zu versehen ist. Ausnahmsweise können im Protokoll auch Diskussionsgeschäfte festgehalten werden. Die Akten, welche keine Beschlüsse erfordern, werden zur Kenntnisnahme aufgelegt.

² Das Protokoll ist nicht öffentlich.



IV. Weitere Bestimmungen

Art. 11 Disziplarmassnahmen

¹ Der Kommandant bzw. die Kommandantin kann dem Verbandsvorstand den Ausschluss einer/eines Angehörigen der Feuerwehr Höri-Hochfelden beantragen, wenn diese/r

- a. wiederholt unentschuldigt keine Übungen besucht;
- b. sich grobe Disziplinarvergehen zuschulden kommen lässt;
- c. an zu wenig Übungen teilnimmt.

² Bei grober Fahrlässigkeit mit Kostenfolge entscheidet der Verbandsvorstand über eine allfällige Kostenbeteiligung des/der Fehlbaren.

Art. 12 Strafbestimmungen

Das Nichtbefolgen von Anweisungen und Anordnungen der gemäss diesem Geschäftsreglement zuständigen Organe und Personen ist nach Schweizerischem Strafgesetzbuch (Art. 292) strafbar.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Dieses Geschäftsreglement tritt nach Genehmigung durch den Verbandsvorstand auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Geschäftsreglement werden alle damit im Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben.

Vom Verbandsvorstand mit Beschluss vom 14. November 2022 genehmigt.

Zweckverband Feuerwehr Höri-Hochfelden

Für den Verbandsvorstand

Christoph Keller
Präsident

Beatrice Wüthrich
Sekretärin a.i.